



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An
alle staatlichen Schulen in Bayern
die Staatlichen Schulämter
MB Realschulen
MB Gymnasien
MB FOS/BOS
Regierungen

Per OWA-Mail

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.5-5 O 1372.0/110/13

München, 01.02.2012
Telefon: 089 2186 2349

Einsatz von webbasierten Verfahren zur Schulverwaltung an staatlichen Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schutz der den Schulen zur Erfüllung der Dienstaufgaben anvertrauten personenbezogenen Daten ist dem Staatsministerium ein besonderes Anliegen. Im Nachgang zur Umfrage vom 15.11.2011 (KMS Nr. I.3- 5 O1372.0/110/3) und zum Schreiben des Staatsministeriums vom 11.12.2009 (Az. I.5-5 L 0572.2/17/6) werden daher folgende Hinweise gegeben:

1. Per Rechtsvorschrift zulässige Verfahren

1.1 Verfahren gemäß § 2 der Datenschutzverordnung (DSchV)¹

Unter § 2 DSchV fallen z. B. folgende, dem internen Verwaltungsablauf dienende Verfahren:

- Verfahren, die ausschließlich der Erstellung von Texten dienen und bei denen die personenbezogenen Daten gelöscht werden, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden,
- Termin- und Fristenkalender,
- Zimmer-, Inventar- und Softwareverzeichnisse,

¹ einsehbar unter www.datenschutz-bayern.de unter dem Pfad Recht & Normen – Allgemeines Datenschutzrecht

- Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikations- und Teilnehmerverzeichnisse.

1.2 Verfahren gemäß der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)²

Es sind alle Funktionalitäten zulässig, die sich im Rahmen der Verordnung halten.

2. Sonstige Verfahren

Sonstige Verfahren müssen grundsätzlich vom Datenschutzbeauftragten der Schule bzw. (bei Grund-/Mittel- und Förderschulen) des örtlich zuständigen staatlichen Schulamts datenschutzrechtlich freigegeben (vgl. Art. 26 BayDSG¹) und gemäß Art. 27 BayDSG¹ in das Verfahrensverzeichnis der Schule aufgenommen werden.

Bis zur Bestellung des örtlich zuständigen Datenschutzbeauftragten (Informationen hierzu erfolgen in gesondertem KMS) kann die Schule in eigener Verantwortung das Verfahren unter folgenden Voraussetzungen weiter betreiben:

- Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, die in der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG genannt sind, werden die dortigen Vorgaben betreffend die Löschung der Daten, die Zugriffsberechtigungen auf die Daten und die Datenübermittlung eingehalten.
- Dem Verfahren liegt eine Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag zugrunde, die den Anforderungen des Datenschutzrechts genügt. Ein Muster für eine solche Vereinbarung ist auf der Web-Seite des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz abrufbar³.
- Die erforderliche Datensicherheit (Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 BayDSG¹) ist gewährleistet. Es wird empfohlen, die Verfahrenssicherheit in technischer Sicht durch spezialisierte Dritte überprüfen zu lassen.

Nach Bestellung eines örtlich zuständigen Datenschutzbeauftragten sind die erforderlichen datenschutzrechtlichen Freigaben nachzuholen.

3. Problematische Verfahren

3.1

Von Verfahren, bei denen personenbezogene Daten auf einem Server außerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des

² einsehbar auf der Webseite des StMUK unter dem Pfad Ministerium - Recht - Verordnungen - sonstige Verordnungen

³ einsehbar unter www.datenschutz-bayern.de unter dem Pfad Veröffentlichungen – Broschüren - Mustervordrucke

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum⁴ verarbeitet werden, wird, wie schon im Schreiben von 2009, dringend abgeraten.

3.2

Folgende Datengruppen dürfen aus grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Überlegungen weder in webbasierten noch in anderen automatisierten Verfahren personenbezogen verarbeitet/ genutzt werden:

➤ Ordnungsmaßnahmen:

Die personenbezogene automatisierte Speicherung von Ordnungsmaßnahmen ist unzulässig. Dies betrifft auch das Führen elektronischer Listen ausgesprochener Ordnungsmaßnahmen.

➤ Daten zum sozialen Hintergrund

➤ sensible Daten gemäß Art. 15 Abs. 7 BayDSG¹:

Ausgenommen vom Verbot der Verarbeitung/Nutzung sind Daten, die in der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG, in der landesweiten Freigabe des Schulverwaltungsprogramms ASV oder in Art. 85 Abs. 1 Satz 3 BayEUG genannt sind⁵.

Eine Ausnahme gilt dann, wenn lediglich elektronisch ein Text erstellt wird, danach jedoch sogleich (sofort nach Versand des Schreibens) die elektronische Eintragung / die entsprechende Datei gelöscht wird – s.o. Nr.1.1.

Weitere Hinweise zu allen hier angesprochenen Punkten enthält u. a. die Handreichung für Datenschutzbeauftragte an bayerischen staatlichen Schulen, die auf der Web-Seite des Kultusministeriums unter dem Pfad [Ministerium - Recht -Bekanntmachungen abrufbar ist](#) und dort demnächst in aktualisierter und um weitere Beispiele ergänzter Form (Version 2) vorliegen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Müller

Ministerialdirektor

⁴ (=EU-Mitgliedstaaten einschließlich Island, Liechtenstein und Norwegen: siehe auch http://europa.eu/about-eu/countries/index_de.htm)

⁵ Hierunter fallen beispielsweise die Religionszugehörigkeit, Daten zum Migrationshintergrund, an Förderschulen oder Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ auch bestimmte Gesundheitsdaten.

